

Damit war die fast vollständige Souveränität aller Landesherren ausgesprochen. Sie umfaßte seit dem Westfälischen Frieden, wie aus dessen Wortlaut hervorgeht, ohne daß besondere kaiserliche Verleihung mehr erforderlich war, auch die Regalien. Reservert wurden dem Kaiser nur wenige Rechte: nämlich insbesondere das bis zur Auflösung des Reiches gebliebte, in völkerrechtlichen Beziehungen das Reich zu vertreten; zu Kriegserklärungen und Friedensschlüssen bedurfte es freilich der Zustimmung des Reichstages. Er hatte, wie die Kaiser Roms, die Befugniß, die *venia aetatis*, die *legitimatio plena* und die *minus plena* zu ertheilen, Äbte das Recht, Universitäten zu bestätigen, insbesondere ihnen die Befugniß zur Ertheilung akademischer Grade beizulegen. Ferner konnte der Kaiser Wappen, Titel, Standeserhöhungen verleihen<sup>1</sup>. Aber auch diese Befugnisse waren eingeschränkt; so konnten die Kaiser nur bedingt und nie ohne der Kurfürsten und Stände Consens Jemanden zu Session und Stimme im Fürstentathe zulassen<sup>2</sup>.

Das Deutsche Reich war ein sog. Staatenstaat. Sein — je länger je mehr — nur scheinbares Oberhaupt war der Kaiser, der nur von einer kleinen Zahl der Reichsstände, den Kurfürsten, gewählt wurde. Beschränkt war seine Macht durch die den Reichsständen (Landesherrn) zustehenden Befugnisse und durch den Reichstag. Dieser bestand aus drei Collegien. Das erste Collegium war der Kurfürstentath, der namentlich seit dem 15. Jahrhundert einen Theil seiner Präponderanz an die übrigen Landesherren und an die Städte abgeben mußte. Im Westfälischen Frieden wurde eine achte Kurfürstenstimme für das Pfälzische Haus, das seine 1623 an Bayern verloren hatte, errichtet. Im J. 1692 erhielt das Braunschweig-Lüneburg'sche Haus die (neunte) Kurwürde (Hannover), die i. J. 1708 vom deutschen Reichstage anerkannt wurde.

Das zweite Collegium war der Fürstentath mit 100 Stimmen, 35 geistlichen, 59 weltlichen Viril- und 6 Kuriastimmen für die Grafen und Prälaten. Im Collegium der Reichsstädte war die rheinische Bank mit 14, die schwäbische mit 37 Städten vertreten<sup>3</sup>. Ihre Anerkennung als mitentscheidendes Mitglied des Reichstages erlangte die Städtebank nur allmählich. Dem Kaiser allein stand das Recht zu, den Reichstag zu berufen; doch blieb die i. J. 1663 nach Regensburg einberufene Reichsversammlung hauptsächlich in Permanenz<sup>4</sup>.

Innerhalb jedes der drei Reichstagscollegien entschied die Mehrtheit. Ausgenommen, „*causae haud collegiales*“, waren die „*jura singulorum*“, ferner Religionsangelegenheiten. Der Reichstag war in ein *Corpus Catholicorum* und in ein *Corpus Evangelicorum* getheilt. Den Vorsitz im ersteren führte Kurmainz, im letzteren Kurpfalz. Erklärte die Mehrtheit, sei es im *Corpus Catholicorum*, sei es im *Corpus Evangelicorum*, etwas als Religionsangelegenheit, so ging der Reichstag auseinander nach den beiden Confessionen (*itis in partes*). Die innerhalb der Confessionen gefaßten Beschlüsse galten als gleichwerthig ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmen. Es konnte alldann nur durch Uebereinstimmung des *Corpus Catholicorum* mit dem *Corpus Evangelicorum* gültig beschloffen werden<sup>5</sup>.

Uebereinstimmung des Kurfürstencollegiums, des Fürstentaths und des Collegiums der Reichsstädte nebst kaiserlichem Ratificationsdecret machte ein *Conclusum Germanici Imperii* (Reichschluß) aus, das (nur) durch die Publication von Seiten des Kaisers Befehl des Reiches wurde.

Der Reichstag besorgte eine Anzahl Geschäfte durch Ausschüsse, „*Deputationen*“, die seit dem Westfälischen Frieden aus gleich vielen Reichstagsgesandten katholischer wie protestantischer Territorien zusammengesetzt werden mußten. Ein vom Kaiser befügter Deputationschluß sollte die Kraft eines Reichschlusses haben.

<sup>1</sup> Vgl. O. Mejer, § 27.

<sup>2</sup> *Wahlschätzungen* 1696, 1653, 1711 ff. C. Mejer, S. 32. Vgl. Wilm. Zachariid, 3. Aufl., 2. Thl., S. 386 ff.

<sup>3</sup> Vgl. Art. VIII, § 4 des Instrumentum Paris Unaburgensis v. J. 1648.

<sup>4</sup> Vgl. O. Mejer, S. 73 ff.

<sup>5</sup> Sam. de Pufendorf, *De Statu Imperii Germanici*, Cap. VI, § 9: *Germaniam esse irregulare aliquod corpus — ejus simile in toto terrarum orbe non exstat.*